

**Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt am 22.10.2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den
EURO
(EURO – Anpassungssatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofgebührensatzung

Die Friedhofgebührensatzung in der Fassung vom 27.11.1995, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 08.12.1995, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4**
„Anschlußzwang“
erhält folgende Fassung:

„ Die Verwaltungsgebühren betragen für die
1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung
eines Grabmales **15,00 EURO**
2.Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen **15,00 bis 50,00 EURO“**

2. **§ 5 Abs. 1**
„Benutzungszwang“
erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Bestattungsgebühren betragen
1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren **395 EURO**
2. für Personen unter 10 Jahren **240 EURO**
3. für Tot- und Frühgeburten **175 EURO**
4. für die Beisetzung von Aschen **175 EURO**
5. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,
Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde **26 EURO“**

3. **§ 5 Abs. 2**
„Benutzungszwang“
erhält folgende Fassung:
- „ (2) Grabberechtigungsgebühren
- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 410 EURO |
| b) für Personen unter 10 Jahren | 205 EURO |
| 2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 410 EURO |
| 3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| a) Wahlgrab je Einzelgrabfläche | 460 EURO |
| b) Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche | 460 EURO |
| c) für die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes
bis zum Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) je angefangenes Jahr | 37 EURO“ |
4. **§ 5 Abs. 3**
„Benutzungszwang“
erhält folgende Fassung
- „ Die Leichenhallengebühr beträgt
- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) | 154 EURO |
| 2. für die Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag | 61 EURO“ |

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 21.02.2000, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 03.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. **§ 35**
„Beitragssatz“
erhält folgende Fassung:
- „ Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) **1,40 EURO“**
2. **§ 41 Abs. 1**
„ Grundgebühr “
erhält folgende Fassung:
- „ (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler erhoben. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Zählergröße	3 cbm	5 cbm	7cbm	10 cbm
Grundgebühr	1,00 EURO	1,65 EURO	2,20 EURO	3,30 EURO“

3. **§ 42 Abs. 1**
„ Zählergebühren “
erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluß	3 und 5	7 und 10	20	30 cbm/h
Nenndurchfluß cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 5	10	15
Pro Monat	0,80 EURO	1,10 EURO	1,50 EURO	2,05 EURO

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

4. **§ 43**
„ Verbrauchsgebühren “
erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,40 EURO.**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,40 EURO.**

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. §54) pro Kubikmeter **1,65 EURO.“**

5. **§ 51 Abs. 3**
„ Haftung bei Versorgungsstörungen “
erhält folgende Fassung :

„ (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 EURO.**

Artikel 3

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 15.11.1996, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 25.10.1996, wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Abs. 1**
„ Steuersatz “
erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72,00 EURO**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. **§ 5 Abs. 2**
„ **Steuersatz** “
erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und je weiteren Hund auf **144,00 EURO**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. **§ 11 Abs. 6**
„ **Hundesteuermarken** “
erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **2,50 EURO** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbare Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Festhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden

Die Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Festhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden in der Fassung vom 28.03.1994, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 15.04.1994, wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 Abs. 1**
„ **Gebühren für die Hallen** “
erhält folgende Fassung:

„ (1) Gebühren für die Halle betragen:

A) Sandberghalle Honhardt

1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	112 EURO
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	195 EURO
1.3 Heizungszuschlag	51 EURO
1.4 Bestuhlung durch die Gemeinde	31 EURO
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person	9,71 EURO

B) Frankenhalle Gründelhardt

1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	87 EURO
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	168 EURO

1.3 Heizungszuschlag	46 EURO
1.4 Bestuhlung durch die Gemeinde	31 EURO
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person kann von dieser Person oder von der Gemeinde mit einem Stundensatz von dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt werden.	9,71 EURO

C) Burgberghalle Oberspeltach	
1.1 Hallenmiete ohne Bewirtschaftung	77 EURO
1.2 Hallenmiete mit Bewirtschaftung	143 EURO
1.3 Heizungszuschlag	41 EURO
1.4 Bestuhlung durch die Gemeinde	31 EURO
1.5 Reinigungsaufwand und Aufwand für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person	9,71 EURO

2. § 8 Abs. 3
„Gebühren für die Kommunikationsräume“
erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Benutzung der Kommunikationsräume im Bauhof Frankenhardt und in der Grundschule Gründelhardt wird folgende Gebühr erhoben:

a) Miete	77 EURO
b) Reinigungszuschlag pauschal	15 EURO
c) Heizungszuschlag	26 EURO

3. § 8 Abs. 4
„Gebühren für Vereinsräume“
erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Benutzung der Vereinsräume in den Turnhallen und sonstigen öffentlichen Gebäuden wird eine Gebühr in Höhe von **51 EURO** erhoben.

In dieser Gebühr sind die Aufwendungen für Reinigung, Beleuchtung und Heizung enthalten. Sollte jedoch durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entstehen, wird hierfür pro angefangene Stunde **9,71 EURO** zusätzlich erhoben.“

4. §9 Abs. 2
„Ermäßigung“
erhält folgende Fassung

„(2) Die Hallenmiete nach §8 Abs. 1 A, B und C ermäßigt sich für die 1. Veranstaltung eines örtlichen Vereines im Jahr auf **51 EURO**.“

Artikel 5

Änderung der Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Frankenhardt vom 01.10.1991, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ vom 11.10.1991, wird wie folgt geändert.

1. **§ 30 Abs. 3**
„**Ordnungswidrigkeiten** „
erhält folgende Fassung :

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 EURO** und höchstens **510,00 EURO** und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens **255,00 EURO** geahndet werden.

Artikel 6

Änderung über die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 24.06.1991, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“, am 05.07.1991 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1 und 3**
„**Entschädigung für Einsätze**“
erhalten folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **6,50 EURO**.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine zusätzliche Entschädigung von **6,50 EURO** entrichtet.

2. **§ 2 Abs. 1**
„**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**“
erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für die Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung ausbezahlt:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | für Maschinistenlehrgänge | 26 EURO |
| b) | für Funkerlehrgänge | 15 EURO |
| c) | für Atemschutzgeräteträgerlehrgänge | 20 EURO |

- d) für Atemschutzgeräteträgerprüfung und Untersuchung **15 EURO**
- e) für die erfolgreiche Ablegung des Feuerwehrleistungsabzeichens **15 EURO**
- f) für die Grundausbildung und den Truppenführerlehrgang wird **keine** Entschädigung bezahlt .“

3. §3 Abs. 1
„Zusätzliche Entschädigung“
erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von §15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- a) Feuerwehrkommandant **405 EURO** jährlich
- b) Abteilungsleiter Gründelhardt **130 EURO** jährlich
- c) Abteilungsleiter Honhardt **130 EURO** jährlich
- d) Abteilungsleiter Oberspeltach **130 EURO** jährlich
- e) Leiter der Jugendfeuerwehr **130 EURO** jährlich.“

4. §4
„Entschädigung für haushaltsführende Personen“
erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Ausfortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslauge als Verdienstausschlag **6,50 EURO/Stunde** gewährt.“

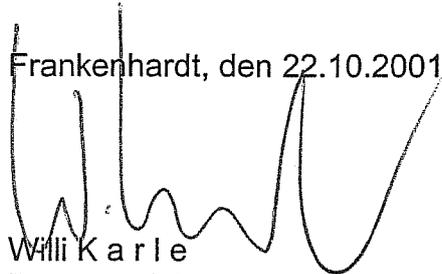
Artikel 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Für Abgaben die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Frankenhardt, den 22.10.2001


Willi Karle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.